

25. 08. 77

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Bedingung, von der die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien und Zypern in die Gemeinschaft gemäß der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder abhängt

»EG-Dok. S/1343/77 (E 12) (CY 12)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Empfehlung der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Artikel 7 Absätze 2 und 3 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien²⁾;
- Artikel 5 Absätze 2 und 3 von Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern³⁾

sehen unter anderem für die Einfuhren bestimmter frischer Zitrusfrüchte der Tarifstelle 08.02 A I und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft eine Regelung mit einer Zollsenkung vor, die während der Geltung des Referenzpreises von der Einhaltung eines auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preises abhängt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien⁴⁾ und der Verordnung

(EWG) Nr. 1252/73 vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Zypern⁵⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt.

Die Durchführung der Bedingung für die Zollsatzsenkung betreffend die Einfuhren bestimmter frischer Zitrusfrüchte der Tarifstellen 08.02 A I und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien und Zypern ist auszusetzen.

Die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 2047/70 und (EWG) Nr. 1252/73 ist demzufolge auch auszusetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch, Clementinen, Wilkins und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

¹⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 4

³⁾ ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 2

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 228 vom 15. Oktober 1970, S. 2

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 113

mit Ursprung in Spanien und Zypern wird die Durchführung folgender Vorschriften ausgesetzt:

- Artikel 7 Absätze 1 und 2 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien,
- Artikel 5 Absätze 2 und 3 von Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien und Zypern wird die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 2047/70 und (EWG) Nr. 1252/73 ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab dem ersten Juli bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. August 1977 – 14 – 680 70 – E – As 50/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Finanzbogen

Datum: 8. Juli 1977

1. Haushaltsposten: Artikel 681 (Intervention Obst und Gemüse)
2. Bezeichnung des Vorhabens Entwurf einer Verordnung des Rates zur Aussetzung der Durchführung der Bedingung, von der die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien und Zypern in die Gemeinschaft gemäß den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder abhängt.
3. Juristische Grundlage: Artikel 43
4. Ziele des Vorhabens: Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Einhaltung des sogenannten „vereinbarten“ Preises.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ()	kommendes Haushaltsjahr ()
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushalts (Interventionen)	+ p. m.	+ p. m.	+ p. m.
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			
	Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr 1981
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	+ p. m.	+ p. m.	+ p. m.
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorgesehene Mittel ja

6.1.

6.2.

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Ja

Anmerkungen:

Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Maßnahme die Einfuhren von Zitrusfrüchten fördern und die interne Marktlage für die in Frage stehenden Erzeugnisse beeinträchtigen wird.

Begründung

Nachdem die neuen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Mittelmeerländern (Israel, Algerien, Tunesien, Marokko, Ägypten, Libanon, Syrien und Jordanien) in Kraft getreten sind, wird die Einhaltung des sogenannten „vereinbarten“ Preises auf dem Gemeinschaftsmarkt für die Durchführung der bei den Einfuhren von frischen Orangen, Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft vorgesehenen Zollsatzsenkung nicht mehr verlangt.

Für Spanien und Zypern wurden in Erwartung der Erweiterung der derzeit geltenden Abkommen besondere Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 vorgesehen. Dazu gehört, daß die Durchführung der Vorschriften zur Einhaltung des „vereinbarten“ Preises nach Ansicht der Kommission auch für Spanien und Zypern ausgesetzt werden soll, um für die genannten Erzeugnisse aus dem Mittelmeergebiet dieselben Einfuhrbedingungen in die Gemeinschaft zu garantieren.

Die Kommission empfiehlt also dem Rat, diesen Entwurf einer Verordnung zur genannten Aussetzung zu genehmigen.